

Rechtsverordnung des Marktes Eckental über die Freigabe von Verkaufssonntagen aus Anlaß der Kirchweihveranstaltungen

Der Markt Eckental erläßt aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß in der letztgültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) vom 02.08.1994 (Bayr. GVBL Seite 781) folgende

Rechtsverordnung

§ 1

Aus Anlaß der Kirchweih dürfen die Verkaufsstellen in den Gemeindeteilen Brand, Eckenhaid, Eschenau und Forth des Marktes Eckental am jeweiligen Kirchweihsonntag dieses Gemeindeteiles in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Verkaufsstellen, die am Kirchweihsonntag geöffnet sind, müssen am vorausgehenden Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 Ladenschlußgesetz dar.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Eckental in Kraft.

Eckental, den 02. Okt. 1996

MARKT ECKENTAL

Holndonner
1. Bürgermeister